

GRÜNDUNGSERKLÄRUNG

I. Gründer

Der „Verein zur Gründung einer Gemeinwohlstiftung in Österreich“, ZVR 1035802479, Feldgasse 10/22, 1080 Wien (in der Folge „Gründer 1“); Frau Veronika Bohrn Mena, geboren am 17.06.1986, Hauptplatz 12, 3943 Schrems (in der Folge „Gründerin 2“) und Herr Dr. Sebastian Bohrn Mena, geboren am 21.03.1985, Hauptplatz 12, 3943 Schrems (in der Folge „Gründer 3“) (in der Folge gemeinsam „Gründer“), errichten hiermit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Stiftung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015; BGBl 2015/160 idGF).

II. Name, Sitz und Dauer der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen

„Gemeinnützige Stiftung COMÚN“.

2. Der Sitz der Stiftung ist in Wien.
3. Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

III. Stiftungszweck

1. Der Zweck der Stiftung besteht ausschließlich und unmittelbar in gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken iSd §§ 34 ff Bundesabgabenordnung („BAO“). Die Stiftung verfolgt folgende Zwecke:
 - a. Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen;
 - b. Förderung des Umwelt-, Natur-, Klima-, Arten- und Tierschutzes;
 - c. Förderung der Volksbildung;
 - d. Förderung der Erziehung und Berufsausbildung;
 - e. Förderung der Grund- und Menschenrechte;
 - f. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Entwicklungsländern; und
 - g. Katastrophenhilfe national und weltweit.
2. Die Stiftung orientiert sich dabei an folgenden Grundsätzen:
 - a. Die Arbeit der Stiftung soll Menschen ermächtigen. Abhängigkeiten sollen überwunden und abgebaut werden. Vorrangig werden daher Aktivitäten gefördert, die einen nachhaltigen Effekt entfalten und emanzipatorisch wirken. Dabei soll möglichst niederschwellig vorgegangen werden, also der Zugang von Menschen aller gesellschaftlichen Gruppen zu den Förderungen gewährleistet sein.

- b. Alle Aktivitäten der Stiftung sind auf den Schutz, die Stärkung und die Förderung nachfolgender Generationen ausgerichtet. Der langfristige, systemische Wandel ist daher einer kurzfristigen Änderung vorzuziehen.
- c. Die Stiftung handelt dort, wo sie am wirksamsten ist. Das wird oft lokal bzw. vor Ort sein, in den konkreten Lebenswelten. Gleichzeitig fühlt sie sich einem europäischen und internationalen Zugang verpflichtet und sucht über nationale Grenzen hinweg die Zusammenarbeit mit allen Menschen und Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen.
- d. Die Stiftung versteht sich als Institution zur Durchsetzung der universellen Menschenrechte. Sie setzt sich für einen unkomplizierten, gleichen Zugang aller Menschen zum Recht ein, der nicht von Vorteilen bei Bildung oder Vermögen abhängen darf. Der Kampf gegen Diskriminierung, Ausbeutung, Entrechtung und Entwürdigung von Menschen, gehört zum Kern ihrer Arbeit. Es wird niemals nach Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Nationalität, religiöser Überzeugung, sozialem oder finanziellem Status differenziert.
- e. Ein feministisch-emanzipatorisches Selbstverständnis ist Grundlage des Agierens der Stiftung. Zumindest die Hälfte aller EntscheidungsträgerInnen sind Frauen und bei der Vergabe der Fördermittel ist darauf zu achten, dass Frauen von den Förderungen mindestens im gleichen Ausmaß profitieren wie Männer. Die gleiche Sichtbarkeit und Selbstrepräsentanz von Frauen und Männern ist in allen Aktivitäten, Publikationen und Veranstaltungen der Stiftung eine Selbstverständlichkeit.
- f. Die Stiftung tritt für den Erhalt der Biodiversität und die Erlangung von Klimagerechtigkeit ein. Sie anerkennt Tiere als fühlende Mitgeschöpfe und bekennt sich zur Notwendigkeit des Schutzes von natürlichen Lebensräumen. Die Bewältigung der Klimakrise, der Einsatz gegen das Artensterben und die Forcierung einer ökologischen Lebensweise gehören zu ihren vordringlichsten Aufgaben.
- g. Die Erzeugung und Verteilung von Lebensmitteln werden als ökologische und soziale Schlüsselprozesse betrachtet. Daher forciert die Stiftung das gesellschaftliche Bewusstsein zur Wichtigkeit kleinbäuerlicher Strukturen, der Weiterentwicklung hin zu einer klima-, umwelt- & tierfreundlichen Landwirtschaft und der Vermeidung von Verschwendung.
- h. Die Arbeit der Stiftung zielt darauf ab die Selbstbestimmtheit von Menschen zu steigern. Dazu zählt auch der Zugang zu Bildung, Kunst und Kultur, die Möglichkeit der Entdeckung und Entfaltung von persönlichen Neigungen und Talenten sowie die Chance zum Erwerb von sozialen und kulturellen Kompetenzen.
- i. Die systematische Ungleichverteilung von Ressourcen wird als Antagonist und Gefährder des Gemeinwohls betrachtet. Ihre Überwindung gehört daher zu den primären Zielen der Stiftung. Die Umverteilung von oben nach unten soll im Sinne der Verteilungsgerechtigkeit vorangetrieben werden.
- j. Die Stiftung versteht sich als antifaschistisches Bollwerk. Dazu gehört auch die Unterstützung der Eindämmung rechtsextremer, antisemitischer, rassistischer und antidemokratischer Strömungen und die Förderung der Abwehr von gesellschaftlichen Gefahren durch diese.
- k. Die Überwindung der ungleichen Verteilung von bezahlter wie unbezahlter Arbeit zwischen Männern und Frauen ist ein zentrales Ziel der Stiftung. Die fortschreitende

Prekarisierung der Arbeitswelt soll zurückgedrängt und eine existenzsichernde, würdevolle und sinnstiftende Arbeit für alle Menschen ermöglicht werden.

- l. Die enorme Konzentration von Kapital geht damit einher, dass Verfügungsmacht über Arbeits- und Lebenszeit von Beschäftigten, aber auch darüber, wie und was produziert wird, bei einigen wenigen liegt. Unternehmenshierarchien und kurzfristige Gewinninteressen stehen einer gemeinwohlorientierten, sozialökologischen Ökonomie entgegen.
 - m. Die Stiftung erachtet kritische journalistische Arbeit als Säule der Demokratie. Ihre Förderung ist daher für sie von besonderer Wichtigkeit. Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen von bislang im Journalismus unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen, die investigative journalistische Arbeit und die unabhängige journalistische Recherche sollen dabei gezielt gefördert werden.
 - n. Die Stiftung anerkennt ein grundlegendes Bedürfnis von Menschen nach umfassender Realisierung ihres Selbst. Dazu gehört für viele auch die Entfaltung der spirituellen Dimension ihres Menschseins, die etwa in der Zugehörigkeit zu Glaubensgemeinschaften gelebt wird. Menschen dabei zu unterstützen sich selbst zum Wohle aller voll zu entfalten, ist ein wichtiger Bestandteil des Gemeinwohls.
3. Die Stiftung ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
 4. Die Stiftung verfolgt zu mindestens 75 % der Gesamttätigkeit gemäß § 4a EStG 1988 spendenbegünstigte Zwecke.
 5. Das Vermögen der Stiftung ist ausschließlich im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

IV. Mittel zur Erreichung des Stiftungszwecks

1. Der Zweck der Stiftung soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a. Unterstützung von in Not geratenen Menschen;
 - b. Herausgabe von Publikationen;
 - c. Förderung des gesellschaftlichen Dialogs;
 - d. Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen (Diskussionsabende, Vorträge);
 - e. Durchführung von Kampagnen zur Bewusstseinsbildung;
 - f. Vergabe von Stipendien und Preisen, jedoch nur unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40b BAO idgF;
 - g. Förderung der zivilgesellschaftlichen Vernetzung und der Freiwilligenarbeit zu Gunsten der in Artikel III. Absatz 1. angeführten Zwecke;
 - h. Aufzeigen von Missständen (wie zB Verletzung von Menschenrechten, Umweltzerstörung) und Setzen von Maßnahmen zur Beendigung derselben;
 - i. Durchführung von Projekten zur Förderung von Ökologie & Nachhaltigkeit, und zwar auch unter Einsatz von Erfüllungsgehilfen iSd § 40 BAO idgF;
 - j. Gründung von bzw. Beteiligung an Tochtergesellschaften im In- und Ausland und Kooperation mit anderen gemeinnützigen Rechtsträgern; die Stiftung hat dabei durch

- vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Maßnahmen die Einhaltung der §§ 40 ff BAO idgF (Unmittelbarkeitsgebot) sicherzustellen; und
- k. Zuwendung von ideellen und materiellen Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs. 3 bis 6 oder § 4b EStG 1988 idgF zur unmittelbaren Förderung eines Stiftungszweckes; die Stiftung hat dabei die Einhaltung des § 40a BAO idgF sicherzustellen.
2. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke der Hilfe Dritter (Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO idgF) bedienen, jedoch muss deren Wirken wie das eigene Wirken der Stiftung anzusehen sein.
 3. Der Zweck der Stiftung soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
 - a. Erträge aus der Veranlagung des Stiftungsvermögens;
 - b. Erträge aus öffentlichen Veranstaltungen;
 - c. Einnahmen aus Betrieben und Einrichtungen der Stiftung; insbesondere aus Sponsoring-Verträgen, Eintrittsgeldern;
 - d. Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Zuwendungen zur Vermögensausstattung im Sinne von § 4b Abs. 1 EStG idgF und andere freigiebige Zuwendungen;
 - e. Subventionen; und
 - f. Zu- und Nachstiftungen.
 4. Erträge aus erhaltenen Zuwendungen zur Vermögensausstattung im Sinne von § 4b Abs. 1 EStG idgF sind innerhalb von 3 Jahren nach dem jeweiligen Zuflussjahr zur Förderung der in der Rechtsgrundlage angeführten Zwecke zu verwenden. Als Verwendung gilt auch die Einstellung von höchstens 20% von Zuwendungen in eine Rücklage. Das zugewendete Vermögen selbst darf erst im 3. Jahr nach dem Zuflussjahr zur Förderung des begünstigten Zweckes (ganz oder teilweise) verwendet werden.
 5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten Zwecke verwendet werden. Die Organe der Stiftung dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus der Stiftung erhalten. Es darf keine Person durch der Stiftung zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zuwendung von Vermögen an die *Gründer* oder ihnen oder der Stiftung nahestehende Personen oder ebensolche Einrichtungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht gemäß § 4a oder § 4b EStG idgF begünstigt sind.

V. Stiftungsvermögen

1. Die *Gründer* widmen der Stiftung ein Barvermögen in Höhe von insgesamt EUR 53.000,00, davon werden:
 - a. EUR 50.000,00 vom „Verein zur Gründung einer Gemeinwohlstiftung in Österreich“, ZVR 1035802479, Feldgasse 10/22, 1080 Wien;

- b. EUR 2.000,00 von Herrn Dr. Sebastian Bohrn Mena, geboren am 21.03.1985, Feldgasse 10/19, 1080 Wien; und
- c. EUR 1.000,00 von Frau Veronika Bohrn Mena, geboren am 17.06.1986, Feldgasse 10/19, 1080 Wien

gewidmet.

Das Stiftungsvermögen der Stiftung in Höhe von insgesamt EUR 53.000,00 steht der Stiftung in vollem Umfang, sofort und unbelastet zur Verfügung steht.

- 2. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen der *Gründer* (Nachstiftung) oder Dritter (Zustiftung) zu Lebzeiten oder von Todes wegen erhöht werden. Zuwendungen können sowohl in Form von Bar- als auch in Form von Sachzuwendungen erfolgen.
- 3. Die Veranlagung des der Stiftung gewidmeten Vermögens in einer dem § 446 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, entsprechenden Art und Weise (§ 8 Absatz 1 Z 5 BStFG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4. Das gewidmete Stiftungsvermögen ist nach folgenden Grundsätzen zu verwalten und zu veranlagen:
 - a.) Unter Berücksichtigung des Zweckes der Stiftung ist eine langfristige Werterhaltung und kontinuierliche Rendite anzustreben;
 - b.) Eine angemessene Risikostreuung unter Berücksichtigung des aktuellen Marktumfeldes ist einzuhalten; dabei sind folgende Bandbreiten einzuhalten:
 - Guthaben bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumente: bis zu 100 % des Gesamtvermögens;
 - Anleihen: bis zu 60 % des Gesamtvermögens;
 - Investmentfonds oder ähnliche nach Grundsätzen der Risikostreuung veranlagte Vermögen: bis zu 60 % des Gesamtvermögens;
 - Unternehmensbeteiligungen (Aktien, aktienähnliche Finanzinstrumente): bis zu 60 % des Gesamtvermögens;
 - Immobilien: bis zu 100 % des Gesamtvermögens; und
 - alternative Investments: bis zu 20 % des Gesamtvermögens.
 - c.) Wenn für ein Veranlagungsprodukt ein Rating eines der drei großen Ratinginstitute (Moody's, S&P, Fitch) vorliegt, dann darf keine Bewertung unter B (B3, B-) gegeben sein.
 - d.) Zur Vermeidung von Klumpenrisiken ist die Veranlagung in einzelne Veranlagungsprodukte mit 10% des Gesamtvermögens, bei Investmentfonds (oder ähnliches nach Grundsätzen der Risikostreuung veranlagtes Vermögen) mit 25% des Gesamtvermögens begrenzt. Ein höherer Prozentsatz ist nur bei Veranlagung in Immobilien zulässig.
 - e.) Kurzfristig angestrebte Kurs-, Zins- oder sonstige Spekulationsgewinne sind zu vermeiden. Eine Veranlagung in derivativen Finanzprodukten wie Optionen, Forwards, Futures oder Swaps ist nur zu Absicherungszwecken zulässig. Die Aufnahme von Fremdkapital zur Finanzierung von Vermögensanlagen ist in jedem Fall unzulässig.

- f.) Die Beteiligung an Kapitalgesellschaften, deren Gesellschaftsanteile sich zu 100% im Eigentum der Stiftung befinden, sind jedenfalls zulässig, sofern die in lit a) bis e) angeführten Bedingungen auch in diesen Kapitalgesellschaften gelten.
5. Es steht im Ermessen des Stiftungsvorstands Vermögen aufzubauen. Hierdurch darf es aber zu keiner schädlichen Vermögensvermehrung im Sinne der §§ 34 bis 47 BAO kommen.
6. Die Substanz des Stiftungsvermögens in Höhe von EUR 50.000,00 darf nicht angegriffen werden und muss in der Stiftung erhalten bleiben.

VI. Begünstigte

1. Unter Maßgabe des Artikel VIII. Absatz 13. dieser Gründungserklärung werden die Begünstigten der Stiftung vom Stiftungsvorstand festgestellt.
2. Der Stiftungsvorstand hat die Begünstigten aus dem Begünstigtenkreis festzustellen. Der Begünstigtenkreis besteht aus der Allgemeinheit sowie aus den Personen, die vom Stiftungszweck gemäß Artikel III. Absatz 1. dieser Gründungserklärung erfasst sind.

VII. Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsvorstand (Artikel VIII.),
- b) die Rechnungsprüfer (Artikel IX.), sowie
- c) der Beirat (Artikel X.).

VIII. Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung, verwaltet das Stiftungsvermögen, vertritt die Stiftung nach außen und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Stiftungsvorstand hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen.
2. Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei natürlichen Personen. Ein Mitglied des Stiftungsvorstands ist nur gemeinsam mit dem jeweils anderen Mitglied des Stiftungsvorstands vertretungsbefugt.
3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus; der Ersatz von Auslagen ist im Rahmen des § 39 Z 4 BAO idgF zulässig.

4. Die Stiftung ist berechtigt, im Interesse der Stiftung zugunsten der Mitglieder des Stiftungsvorstands Versicherungen (zB D&O Versicherung) in üblichem Umfang mit angemessener Deckungssumme abzuschließen.
5. Die Bestellung der Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands erfolgt gemeinsam durch die *Gründer*. Im Falle des Ausscheidens – aus welchem Grund auch immer – eines oder mehrerer Mitglieder des Stiftungsvorstands, werden die nachfolgenden Mitglieder gemeinsam von *Gründerin 2* und *Gründer 3* bestellt.
6. Für den Fall, dass *Gründerin 2* und *Gründer 3* nicht binnen vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Stiftungsvorstand von ihrem Bestellungsrecht gemäß Absatz 5. Gebrauch machen, werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands im Wege der Selbstergänzung (Kooptierung) bestellt. Das amtierende Mitglied des Stiftungsvorstands ist bei Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsvorstands in diesen Fällen daher verpflichtet, durch schriftlichen und vom amtierenden Mitglied zu unterzeichnenden Beschluss ein Nachfolgemitglied zu bestellen, sodass der Stiftungsvorstand zu keinem Zeitpunkt weniger als zwei Mitglieder hat.
7. Wird das Mitglied des Stiftungsvorstands im Wege der Selbstergänzung (Kooptierung) gemäß Absatz 6. bestellt, hat der Stiftungsvorstand der *Gründerin 2* und dem *Gründer 3* zunächst einen schriftlichen Vorschlag vorzulegen, welches Mitglied in den Stiftungsvorstand bestellt werden soll. Lehnen *Gründerin 2* und *Gründer 3* den ersten und zweiten Vorschlag des Stiftungsvorstands ab, kann der Stiftungsvorstand die Selbstergänzung (Kooptierung) trotz Ablehnung der *Gründerin 2* und des *Gründers 3* vornehmen, jedoch unter Ausschluss der im ersten und zweiten Vorschlag abgelehnten Personen.
8. Nach Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit (sofern keine gültige Vorsorgevollmacht errichtet wurde) der *Gründerin 2* oder des *Gründers 3*, werden die nachfolgenden Mitglieder des Stiftungsvorstands vom verbleibenden Gründer bestellt. Nach Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit (sofern keine gültige Vorsorgevollmacht errichtet wurde) des verbleibenden Gründers gemäß diesem Absatz, werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands vom Rechtsnachfolger des verbleibenden Gründers gemäß Artikel XII. Absatz 3. dieser Gründungserklärung bestellt. Nach Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit des Rechtsnachfolgers und für den Fall, dass der Rechtsnachfolger seine Rechtsnachfolge gemäß Artikel XII. Absatz 3. letzter Satz dieser Gründungserklärung nicht definiert hat, erfolgt die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands im Wege der Selbstergänzung (Kooptierung), sodass das amtierende Mitglied des Stiftungsvorstands bei Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsvorstands in diesem Fall verpflichtet ist, durch schriftlichen und vom amtierenden Mitglied zu unterzeichnenden Beschluss ein Nachfolgemitglied zu bestellen, sodass der Stiftungsvorstand zu keinem Zeitpunkt weniger als zwei Mitglieder hat.
9. Die Funktionsdauer der Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands wird gestaffelt, um das gleichzeitige Ausscheiden sämtlicher Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands infolge Zeitablaufs zu verhindern. Dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands kommt demgemäß eine Funktionsdauer von fünf Jahren, dem Stellvertreter des Vorsitzenden kommt eine

Funktionsdauer von vier Jahren zu. Tritt an die Stelle eines Mitglieds des ersten Stiftungsvorstands infolge Ausscheiden dieses Mitglieds eine andere Person, so hat diese zwingend die restliche Funktionsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds des ersten Stiftungsvorstands abzuleisten. Spätere Mitglieder des Stiftungsvorstands werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Mitglieder des Stiftungsvorstands scheiden mit Ende des Geschäftsjahres, in dem ihre jeweilige Funktionsperiode abläuft aus dem Stiftungsvorstand aus.

10. Die mehrmalige Wiederbestellung/-benennung eines Mitglieds des Stiftungsvorstands ist zulässig.
11. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können gemeinsam durch *Gründerin 2* und *Gründer 3* bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Wichtige Abberufungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Pflichtverletzung;
 - b) fehlende Vertrauenswürdigkeit, insbesondere auch bei wiederholten (geringfügigen) Pflichtverletzungen;
 - c) Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben; oder
 - d) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes des Stiftungsvorstands, die Abweisung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sowie die mehrfache erfolglose Exekution in dessen Vermögen.

Nach dem Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit (sofern keine gültige Vorsorgevollmacht errichtet wurde) der *Gründerin 2* oder des *Gründers 3*, geht die Kompetenz zur Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands gemäß diesem Absatz auf den verbleibenden Gründer über. Nach dem Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit (sofern keine gültige Vorsorgevollmacht errichtet wurde) des verbleibenden Gründers, werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands vom Rechtsnachfolger des verbleibenden Gründers gemäß Artikel XII. Absatz 3. dieser Gründungserklärung abberufen. Nach Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit des Rechtsnachfolgers und für den Fall, dass der Rechtsnachfolger seine Rechtsnachfolge gemäß Artikel XII. Absatz 3. letzter Satz dieser Gründungserklärung nicht definiert hat, geht die Kompetenz zur Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands gemäß diesem Absatz auf den Beirat über.

12. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands scheiden aus diesem aus:
 - a) mit Ablauf der Funktionsperiode (Absatz 9.);
 - b) durch Abberufung (Absatz 11.);
 - c) durch Rücktritt, der jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Mitteilung an die *Gründer* ohne Angabe von Gründen möglich ist;
 - d) durch Abberufungsbescheid der Stiftungsbehörde; oder
 - e) mit dem Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit.

13. Dem Stiftungsvorstand obliegt die Auswahl der Begünstigten, die Auswahl der Projekte zur Erfüllung der Stiftungszwecke sowie die Entscheidung über die Ausschüttung und Zuwendungen an Begünstigte gemäß Artikel III. dieser Gründungserklärung.
14. Der Stiftungsvorstand hat mindestens zwei Mal pro Jahr, jedenfalls aber so oft es notwendig oder zweckmäßig ist, eine Sitzung am Sitz der Stiftung oder an einem anderen Ort in Österreich abzuhalten.
15. Die Einberufung zu den Sitzungen des Stiftungsvorstands erfolgt schriftlich, worunter auch E-Mail zu verstehen ist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstands anwesend sind, kann der Stiftungsvorstand auch ohne Einhaltung der vorerwähnten Einberufungsformalitäten beschlussfähig tagen. Sitzungen des Stiftungsvorstands können weiters auch im Rahmen einer virtuellen Versammlung mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit von jedem Ort aus in Österreich stattfinden, wenn sich sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstands mit der Abstimmung im Rahmen einer virtuellen Versammlung einverstanden erklären. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.
16. Beschlüsse werden in der Sitzung des Stiftungsvorstands oder im schriftlichen Weg gefasst. Die Beschlussfassung im schriftlichen Weg setzt die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands zu dieser Form der Beschlussfassung voraus.
17. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde (Absatz 15.) oder sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstands anwesend sind.
18. Beschlüsse des Stiftungsvorstands bedürfen der gemeinsamen Anwesenheit beider Mitglieder des Stiftungsvorstands und der Einstimmigkeit, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder anderslautende Bestimmungen dieser Gründungserklärung entgegenstehen.
19. Der Stiftungsvorstand hat bei der ersten Zusammenkunft einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden, zu wählen. Ebenso sind diese Ämter so rasch als möglich nachzubesetzen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter als Mitglieder des Stiftungsvorstands infolge Zeitablaufs oder aus anderen Gründen ausscheiden.
20. Für die Wahl zum Vorsitzenden sowie zum Stellvertreter des Vorsitzenden durch den Stiftungsvorstand ist Einstimmigkeit des Stiftungsvorstands erforderlich. Ist Einstimmigkeit des Stiftungsvorstands, aus welchen Gründen auch immer, nicht zu erreichen, so gilt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Stiftungsvorstands als Vorsitzender. Dieselbe Regelung gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden, als welcher mangels Einigung das an Lebensjahren zweitälteste Mitglied zu bestellen ist.
21. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands ist zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit in Bezug auf alle Angelegenheiten der Stiftung verpflichtet, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Gründungserklärung entgegenstehen. Diese

Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Ausscheiden aus dem Stiftungsvorstand. Keine Verschwiegenheit gilt jedenfalls gegenüber den *Gründern* sowie den übrigen Stiftungsorganen und deren jeweiligen Mitgliedern.

22. *Gründerin 2* und *Gründer 3* sind gemeinsam ermächtigt eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand zu erlassen. Diese Kompetenz geht nach Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit (sofern keine gültige Vorsorgevollmacht errichtet wurde) der *Gründerin 2* oder des *Gründers 3* auf den verbleibenden Gründer über. Nach Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit (sofern keine gültige Vorsorgevollmacht errichtet wurde) des verbleibenden Gründers gemäß diesem Absatz ist der Rechtsnachfolger des verbleibenden Gründers gemäß Artikel XII. Absatz 3. dieser Gründungserklärung ermächtigt, dem Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen. Nach Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit des Rechtsnachfolgers und für den Fall, dass der Rechtsnachfolger seine Rechtsnachfolge gemäß Artikel XII. Absatz 3. letzter Satz dieser Gründungserklärung nicht definiert hat, ist der Stiftungsvorstand ermächtigt für sich selbst eine Geschäftsordnung zu erlassen.

IX. Rechnungsprüfer

1. Die Bestellung der Rechnungsprüfer erfolgt gemeinsam durch die *Gründer*. Nach Auflösung des *Gründers 1* und nach Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit (sofern keine gültige Vorsorgevollmacht errichtet wurde) der *Gründerin 2* oder des *Gründers 3* erfolgt die Bestellung der Rechnungsprüfer durch den verbleibenden Gründer. Nach Auflösung des *Gründers 1* und nach Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit (sofern keine gültige Vorsorgevollmacht errichtet wurde) des verbleibenden Gründers gemäß diesem Absatz erfolgt die Bestellung der Rechnungsprüfer durch den Stiftungs- oder Fondskurator. Hierzu hat der Stiftungsvorstand einen Dreivorschlag zu erstatten.
2. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 3 (drei) Geschäftsjahren bestellt. Wiederbestellungen sind, unter Berücksichtigung des § 19 Absatz 6 BStFG, zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder den Jahresabschluss einschließlich der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die dieser Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen und über das Prüfungsergebnis dem Stiftungsvorstand, und den *Gründern* jährlich zu berichten.
4. Die Rechnungsprüfer können jederzeit aus wichtigem Grund von den in Artikel IX. Absatz 1. Genannten abberufen werden. Wichtige Abberufungsgründe sind:
 - a) grobe Pflichtverletzung;
 - b) fehlende Vertrauenswürdigkeit, insbesondere auch bei wiederholten (geringfügigen) Pflichtverletzungen;
 - c) Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben; oder

- d) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Rechnungsprüfers, die Abweisung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sowie die mehrfache erfolglose Exekution in dessen Vermögen.

X. Beirat

1. Als weiteres Stiftungsorgan wird ein Beirat eingerichtet.
2. Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Der Beirat hat die Aufgabe, den Stiftungsvorstand zu beraten und ihm Vorschläge zur besseren Erreichung des Stiftungszwecks und zur strategischen Ausrichtung der Stiftung zu machen.
 - b) Abberufung des Stiftungsvorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit (sofern keine gültige Vorsorgevollmacht errichtet wurde) der *Gründerin 2* und des *Gründers 3* beziehungsweise deren Rechtsnachfolgern (Artikel VIII. Absatz 11. dieser Gründungserklärung);
 - c) Das Recht vom Stiftungsvorstand einmal jährlich einen umfassenden und detaillierten Bericht über die Aktivitäten und geplanten Vorhaben der Stiftung im Rahmen einer Beiratssitzung zu verlangen.
 - d) Das Recht den *Gründern* und dem Stiftungsvorstand Stellungnahmen zu Stiftungsangelegenheiten zu übermitteln.
 - e) Die Aufgabe bei der Verwirklichung der Stiftungszwecke bei Bedarf und auf Einladung des Stiftungsvorstands mitzuwirken.
3. Der Beirat besteht aus mindestens 5 (fünf) und maximal 11 (elf) Mitgliedern, die ihre Tätigkeit als Mitglieder im Beirat unentgeltlich ausüben.
4. Die Mitglieder des Beirats werden durch die *Gründer* bestellt. Nach Auflösung des *Gründers 1* geht die Bestellungskompetenz auf *Gründerin 2* und *Gründer 3* über. Die Mitglieder des Beirats werden nach Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit (sofern keine gültige Vorsorgevollmacht errichtet wurde) der *Gründerin 2* oder des *Gründers 3* durch den verbleibenden Gründer bestellt. Nach Auflösung des *Gründers 1* und nach dem Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit (sofern keine gültige Vorsorgevollmacht errichtet wurde) des verbleibenden Gründers gemäß diesem Absatz, werden die Mitglieder des Beirats vom Rechtsnachfolger des verbleibenden Gründers gemäß Artikel XII. Absatz 3. dieser Gründungserklärung bestellt. Nach Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit des Rechtsnachfolgers und für den Fall, dass der Rechtsnachfolger seine Rechtsnachfolge gemäß Artikel XII. Absatz 3. letzter Satz dieser Gründungserklärung nicht definiert hat, erfolgt die Bestellung der Mitglieder des Beirats im Wege der Selbstergänzung (Kooptierung), sodass die

amtierenden Mitglieder des Beirats bei Ausscheiden eines Mitglieds des Beirats in diesem Fall verpflichtet sind, durch schriftlichen und von mehr als der Hälfte der amtierenden Mitglieder des Beirats zu unterzeichnenden Beschluss ein Nachfolgemitglied zu bestellen, sodass der Beirat zu keinem Zeitpunkt weniger als 5 (fünf) Mitglieder hat. Mitglieder des Beirats werden befristet für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

5. Die Mitglieder des Beirats scheidern aus diesem aus:
 - a) mit Ablauf der Funktionsperiode (Absatz 4.);
 - b) durch Abberufung (Absatz 6.);
 - c) durch Rücktritt, der jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Mitteilung an den Stiftungsvorstand ohne Angabe von Gründen möglich ist; oder
 - d) mit dem Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit.

6. Die Mitglieder des Beirats können durch die *Gründer* bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Nach Auflösung des *Gründers 1* geht die Abberufungskompetenz auf *Gründerin 2* und *Gründer 3* über. Die Mitglieder des Beirats können nach Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit (sofern keine gültige Vorsorgevollmacht errichtet wurde) der *Gründerin 2* oder des *Gründers 3* durch den verbleibenden Gründer abberufen werden. Nach Auflösung des *Gründers 1* und nach dem Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit (sofern keine gültige Vorsorgevollmacht errichtet wurde) des verbleibenden Gründers gemäß diesem Absatz, werden die Mitglieder des Beirats vom Rechtsnachfolger des verbleibenden Gründers gemäß Artikel XII. Absatz 3. dieser Gründungserklärung abberufen. Nach Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit des Rechtsnachfolgers und für den Fall, dass der Rechtsnachfolger seine Rechtsnachfolge gemäß Artikel XII. Absatz 3. letzter Satz dieser Gründungserklärung nicht definiert hat, geht die Abberufungskompetenz gemäß diesem Absatz auf den Beirat über. Wichtige Abberufungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Pflichtverletzung;
 - b) fehlende Vertrauenswürdigkeit, insbesondere auch bei wiederholten (geringfügigen) Pflichtverletzungen;
 - c) Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben; oder
 - d) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes des Stiftungsbeirats, die Abweisung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sowie die mehrfache erfolglose Exekution in dessen Vermögen.

7. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

8. Betreffend die Beschlussfassung gilt Artikel VIII. Absatz 14., 15., 16., 17. und 20. dieser Gründungserklärung sinngemäß. Der Beirat ist bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Beirats bedürfen der Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder und der einfachen Mehrheit, sofern dem nicht

zwingende gesetzliche Regelungen oder anderslautende Bestimmungen dieser Gründungserklärung entgegenstehen.

9. *Gründerin 2* und *Gründer 3* sind gemeinsam ermächtigt eine Geschäftsordnung für den Beirat zu erlassen. Diese Kompetenz geht nach Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit (sofern keine gültige Vorsorgevollmacht errichtet wurde) der *Gründerin 2* oder des *Gründers 3* auf den verbleibenden Gründer über. Nach Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit (sofern keine gültige Vorsorgevollmacht errichtet wurde) des verbleibenden Gründers gemäß diesem Absatz ist der Rechtsnachfolger des verbleibenden Gründers gemäß Artikel XII. Absatz 3. dieser Gründungserklärung ermächtigt, dem Beirat eine Geschäftsordnung zu erlassen. Nach Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit des Rechtsnachfolgers und für den Fall, dass der Rechtsnachfolger seine Rechtsnachfolge gemäß Artikel XII. Absatz 3. letzter Satz dieser Gründungserklärung nicht definiert hat, ist der Beirat ermächtigt für sich selbst eine Geschäftsordnung zu erlassen.

XI. Rechnungslegung

1. Der Stiftungsvorstand hat die Bücher der Stiftung zu führen und innerhalb der gesetzlichen Fristen die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht bzw. den Jahresabschluss aufzustellen.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Stiftung in das Stiftungsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember; die weiteren Geschäftsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.
3. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht bzw. der Jahresabschluss, der Prüfbericht sowie ein Tätigkeitsbericht sind bis spätestens neun Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres der Stiftungs- und Fondsbehörde zu übermitteln. Die Eingaben-Ausgabenrechnung bzw. der Jahresabschluss ist zudem dem Stiftungsregister beim Bundesministerium für Inneres zu übermitteln.

XII. Ausübung der Rechte der Gründer

1. Beschlüsse der *Gründer* bedürfen der Anwesenheit sämtlicher *Gründer* und der Einstimmigkeit, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder anderslautende Bestimmungen dieser Gründungserklärung entgegenstehen.
2. Im Falle der Auflösung des *Gründers 1* gehen sämtliche Rechte, die gemäß dieser Gründungserklärung sowie den gesetzlichen Bestimmungen dem *Gründer 1* vorbehalten sind, gleichermaßen auf *Gründerin 2* und *Gründer 3* über.

3. Im Falle des Ablebens oder Eintritts der Entscheidungsunfähigkeit (sofern keine gültige Vorsorgevollmacht errichtet wurde) der *Gründerin 2* oder des *Gründers 3* gehen sämtliche Rechte, die gemäß dieser Gründungserklärung (sofern in dieser Gründungserklärung nicht anders geregelt) sowie den gesetzlichen Bestimmungen der *Gründerin 2* oder dem *Gründer 3* vorbehalten sind, auf den verbleibenden Gründer über. Diese Rechte gemäß diesem Absatz gehen nach dem Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit (sofern keine gültige Vorsorgevollmacht errichtet wurde) des verbleibenden Gründers auf seine Rechtsnachfolger, die in dessen letztwilliger Verfügung zu bestimmen sind, über. Nachfolgende Rechtsnachfolger definieren ihren jeweiligen Rechtsnachfolger in ihrer letztwilligen Verfügung selbst.

XIII. Änderungen der Gründungserklärung

1. *Gründerin 2* und *Gründer 3* behalten sich das Recht vor, diese Gründungserklärung einschließlich des Stiftungszwecks gemeinsam zu ändern. Nach Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit (sofern keine gültige Vorsorgevollmacht errichtet wurde) der *Gründerin 2* oder des *Gründers 3* geht das Änderungsrecht auf den verbleibenden Gründer über. Nach dem Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit (sofern keine gültige Vorsorgevollmacht errichtet wurde) des verbleibenden Gründers geht das Änderungsrecht auf seinen Rechtsnachfolger gemäß Artikel XII. Absatz 3. dieser Gründungserklärung über. Die Ausübung des Änderungsrechts ist nur soweit zulässig, als ein gemeinnütziger und mildtätiger Charakter beibehalten oder wiederhergestellt wird.
2. Jede Änderung der Gründungserklärung, insbesondere der Stiftungszwecke und Mittel zur Erreichung des Stiftungszwecks sowie die Beendigung ihrer begünstigten Tätigkeit, wird dem Finanzamt unverzüglich bekannt gegeben.

XIV. Widerruf

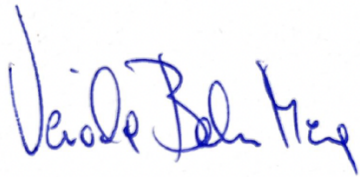
1. *Gründerin 2* und *Gründer 3* behalten sich das Recht vor, die Stiftung gemeinsam zu widerrufen. Nach Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit (sofern keine gültige Vorsorgevollmacht errichtet wurde) der *Gründerin 2* oder des *Gründers 3* geht das Widerrufsrecht auf den verbleibenden Gründer über. Nach dem Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit (sofern keine gültige Vorsorgevollmacht errichtet wurde) des verbleibenden Gründers geht das Widerrufsrecht auf seinen Rechtsnachfolger gemäß Artikel XII. Absatz 3. dieser Gründungserklärung über.
2. Im Fall des Widerrufs oder der Auflösung der Stiftung oder des Wegfalls des gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes hat der Stiftungsvorstand dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen ausnahmslos für die unter Artikel III. angeführten spendenbegünstigten Zwecke im Sinne des § 4a EStG verwendet wird.

XV. Kosten

Die mit der Errichtung und Registrierung der Stiftung verbundenen Kosten und Abgaben werden von der Stiftung getragen.

[Unterschriften umseitig]

Wien, 30. November 2025

A handwritten signature in blue ink, reading "Veronika Bohrn Mena". The signature is written in a cursive style with a large initial 'V'.

Veronika Bohrn Mena, geboren am 17.6.1986

A handwritten signature in blue ink, reading "Sebastian Bohrn Mena". The signature is written in a cursive style with a large initial 'S'.

Dr. Sebastian Bohrn Mena, geboren am 21.03.1985

Beilage:

Liste Organmitglieder samt Zustellanschrift

Liste Organmitglieder samt Zustellanschrift

Die Geschäftsanschrift der Stiftung lautet Stephansplatz 8/20, 1010 Wien.

GründerInnen:

- Verein zur Gründung einer Gemeinwohlstiftung in Österreich
ZVR 1.035.802.479,
Feldgasse 10/22, 1080 Wien
- Veronika Bohrn Mena, geboren am 17.6.1986 in Salzburg
Hauptplatz 12, 3943 Schrems
- Dr. Sebastian Bohrn Mena, geboren am 21.03.1985 in Wien
Hauptplatz 12, 3943 Schrems

Stiftungsvorstand:

- Veronika Bohrn Mena, geboren am 17.6.1986 in Salzburg
Hauptplatz 12, 3943 Schrems
- Dr. Sebastian Bohrn Mena, geboren am 21.03.1985 in Wien
Hauptplatz 12, 3943 Schrems

Rechnungsprüfer:

- Mag. Dieter Welbich, geboren am 24.12.1969 in Wien
Ferrogasse 35, 1180 Wien
- Mag. Ernst Schmidt, geboren am 29.10.1965 in Wien
Ferrogasse 35, 1180 Wien